

Beschluss-Vorlage 2022/0404 zur Sitzung am 01.12.2022
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 8

öffentlich

Betreff: Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Germering, Vorberatung

Finanzielle Auswirkungen? Ja X Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2022	im Investitions-HH 2022	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Die geltende Satzung der Stadt Germering zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) stammt aus dem Jahr 2009 und ist „in die Jahre gekommen“. Eine Überarbeitung ist u.a. deshalb erforderlich, weil Regelungen im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), auf die die Satzung Bezug nimmt, zwischenzeitlich geändert wurden. Die dem damaligen Satzungsmuster entsprechende BBS ist außerdem durch Wiederholungen des Gesetzestextes mit knapp 30 Seiten sehr „sperrig“.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat im Jahr 2016 die Möglichkeit eröffnet, dass die Kommunen in einer Satzung nach Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) allen Abstimmungsberechtigten unabhängig von einem entsprechenden Antrag zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung die Briefabstimmungsunterlagen generell übersenden. Bis dahin konnte in Bayern briefliche Abstimmung nur auf Antrag durchgeführt werden. Zwischenzeitlich haben diverse Städte, Gemeinden und Landkreise von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den generellen Versand der Briefabstimmungsunterlagen in ihren Satzungen zu regeln. Dies ist auch in der LH München der Fall, deren relativ aktuelle Satzung aus dem Jahr 2021 der hier vorgeschlagenen Neufassung zugrunde

gelegt wurde. Eine Mustersatzung, die den Versand der Briefabstimmungsunterlagen an alle Abstimmungsberechtigten vorsieht, gibt es nach unseren Recherchen nicht.

Im Vorfeld des Bürgerentscheids zum Kreuzlinger Feld, der am 24.04.2022 durchgeführt wurde, beschloss der Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung in seiner Sitzung am 25.01.2022, die geltende BBS so abzuändern, dass allen Abstimmungsberechtigten die Briefabstimmungsunterlagen zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung „automatisch“ zugesandt werden. Diese Regelung für alle Bürgerentscheide wurde zunächst pandemiebedingt befristet bis zum 31.12.2022. Der Stadtrat äußerte den Wunsch, dass die Verwaltung unter Berücksichtigung der Erfahrungen beim Bürgerentscheid zum Kreuzlinger Feld eine entsprechende unbefristete Regelung bei der erforderlichen Satzungsüberarbeitung berücksichtigt (s. § 13 Abs. 1 des Satzungsentwurfs). Für alle Bürger*innen, die per Brief abstimmen möchten, würde somit auch bei künftigen Bürgerentscheiden die bisher erforderliche Beantragung der Briefabstimmungsunterlagen persönlich im Rathaus, per Post, Webwahlscheinantrag oder E-Mail entfallen.

Bei anderen Wahlen, bei denen der Briefwahantrag weiterhin erforderlich bleibt, zeigt sich ein stetiger Trend zu immer höherer Briefwahlbeteiligung. Der Briefwahlanteil lag zuletzt jeweils bei deutlich über 50% der Wähler*innen, dieser Anteil ist auch auf die Bürgerentscheide übertragbar. Im Vorfeld einer Abstimmung bedeutet der Wegfall der Bearbeitung von Briefabstimmungsanträgen eine erhebliche Erleichterung für die Verwaltung.

Demgegenüber stehen je nach Abstimmungsbeteiligung und Postversandquote der Abstimmungsbriefe nicht bezifferbare erhöhte Material- und Portokosten, wobei die Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigungen zwischenzeitlich ohnehin als Brief versandt werden müssen und nicht mehr als Karte versandt werden können.

Beim Bürgerentscheid zum Kreuzlinger Feld wurde also bereits allen Abstimmungsberechtigten der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die sonstigen Unterlagen für die Briefabstimmung übersandt, ohne dass sie einen entsprechenden Antrag stellen mussten. Von den insgesamt 30.138 abstimmungsberechtigten Germeringer*innen, die die Briefabstimmungsunterlagen zugeschickt bekommen haben, haben 13.406 Personen abgestimmt, d.h. knapp 45 % der Abstimmungsberechtigten.

Neben der Möglichkeit der Briefabstimmung gab es beim Bürgerentscheid zum Kreuzlinger Feld drei Urnenabstimmungslokale in der Stadthalle, in denen die Abstimmungsberechtigten ihre Stimme unter Vorlage des Abstimmungsscheins abgeben konnten. Der Bürgerentscheid zum Kreuzlinger Feld zeigte, dass ein Großteil der abstimmenden Bürger*innen von der Briefabstimmung Gebrauch gemacht hat. Die Urnenabstimmungslokale wurden nur gering besucht, Schlangen bildeten sich dort nicht. Im Unterschied zu anderen Wahlen haben die Urnenabstimmungslokale in diesem Fall kein „Wählerverzeichnis“ d.h. die Abstimmungsberechtigten müssen den zugesandten Abstimmungsschein mitbringen. Zu Problemen hat dies in den Abstimmungslokalen nicht geführt.

Ein vollständiger Verzicht auf Urnenabstimmungslokale ist aus rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich. Im Jahr 2020 gab es pandemiebedingt eine entsprechende Regelung durch das Innenministerium, die aber ausgelaufen ist.

Ein Punkt, den der Stadtrat am 25.01.2022 kontrovers diskutiert hat, ist die Aufnahme des Geburtsdatums in die Unterschriftenlisten für das sog. Bürgerbegehren (Antrag auf Bürgerentscheid), vgl. § 1 Abs. 4 des Satzungsentwurfs. Im vorgelegten Satzungsentwurf ist für die Unterschriftenlisten nunmehr eine entsprechende Spalte zur freiwilligen Angabe des Geburtsdatums durch die Unterzeichner*innen vorgesehen. Dies wird so auch durch den Verein „Mehr Demokratie e.V.“, Landesverband Bayern in dessen Merkblatt empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, wie aus dem anliegenden Satzungsentwurf ersichtlich,

- ggf: mit folgenden Änderungen –

.....

zu beschließen.

Dagmar Hager - Jochen Franz

genehmigt OB

TOP 8 ö Anlage Bürgerbegehrensatzung